

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung

der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKIEinl)

der Stadt Meuselwitz

vom 03.12.2008

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 278) und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Stadt Meuselwitz folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Meuselwitz erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7 und 8 Abs. 1 Nr. 2 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt Meuselwitz nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit dem Tag, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Meuselwitz mitgeteilt wird. Die Abgabenschuld wird 2 Wochen nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.
- (2) Auf die Abgabenschuld sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Abgabenschuld nach dem Abgabemaßstab des Vorjahres zu leisten.

§ 4 Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonstige Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner (Haupt- und Nebenwohnung) auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Bei Abgabepflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach Einwohnergleichwerten gewichtet.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabesatz beträgt 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (AbwKIEinl) vom 28.04.1997 sowie deren Änderung vom 18.03.2002 außer Kraft.

Meuselwitz, 03.12.2008

Siegel

Golder
Bürgermeisterin der Stadt Meuselwitz